

**VERORDNUNG Nr. 876/67/EWG DES RATES****vom 20. November 1967****zur Einführung einer zusätzlichen Beihilfe für in Italien verarbeitete Raps- und Rübensamen für das Wirtschaftsjahr 1967/1968****DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 36,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Es ist festgestellt worden, daß für die italienischen Ölmühlen Schwierigkeiten bestehen.

Solange die Ursachen der genannten Schwierigkeiten sowie die Produktionsbedingungen in der Gemeinschaft nicht eingehender geprüft worden sind, läßt sich für die genannten Schwierigkeiten im laufenden Wirtschaftsjahr dadurch Abhilfe schaffen, daß den Empfängern der in Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Beihilfe für Raps- und Rübensamen mit Ursprung in der Gemeinschaft, die in einer italienischen Ölmühle verarbeitet werden, eine zusätzliche Beihilfe gezahlt wird —

**HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :***Artikel 1*

Es wird eine Beihilfe — nachstehend „zusätzliche Beihilfe“ genannt — für in der Gemeinschaft erzeugte Raps- und Rübensamen eingeführt, die im Wirtschaftsjahr 1967/1968 in einer im italieni-

sehen Hoheitsgebiet gelegenen Ölmühle der in Artikel 2 Absatz (1) der Verordnung Nr. 116/67/EWG des Rates vom 6. Juni 1967 über die Beihilfe für Ölsaaten<sup>(2)</sup> vorgesehenen Kontrolle unterstellt werden.

*Artikel 2*

Die zusätzliche Beihilfe beträgt je 100 kg Ölsaaten 0,675 Rechnungseinheiten.

*Artikel 3*

(1) Der Anspruch auf die zusätzliche Beihilfe entsteht im Augenblick der Verarbeitung der Saaten zu Öl. Die Italienische Republik kann diese Beihilfe jedoch auszahlen, sobald die Saat unter Kontrolle steht, wenn für deren Verarbeitung eine Garantie gegeben wird.

(2) Die zusätzliche Beihilfe wird dem Inhaber der in Artikel 3 der Verordnung Nr. 116/67/EWG vorgesehenen Bescheinigung gezahlt.

*Artikel 4*

Die etwa erforderlichen Durchführungsbestimmungen werden nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG erlassen.

*Artikel 5*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. November 1967.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

**K. SCHILLER**

(<sup>1</sup>) ABL. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

(<sup>2</sup>) ABL. Nr. 111 vom 10. 6. 1967, S. 2198/67.